

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLONS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 28. November 2025

6. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons vom 25.11.2025 wird gemäß der §§ 42 bis 45 und § 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 43/2009, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den auf GST-NR 647/1, GB 90001 Blons, befindlichen und von der Gemeinde Blons verwalteten Friedhof bei der Pfarrkirche Blons.

§ 2

Allgemeines

Die Gemeinde Blons hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr aus dem Betrieb des Friedhofes entsteht, folgende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren (§ 3),
- b) Verlängerungsgebühren (§ 4),
- c) Bestattungsgebühren (§ 5) und
- d) Friedhoferhaltungsgebühren (§ 6).

§ 3

Grabstättengebühren

(1) Für die Einräumung eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren sind folgende Grabstättengebühren zu entrichten:

- a) Grab außerhalb der Urnengrabstätte: 250 Euro;
- b) Urnengrab in der Urnengrabstätte: 380 Euro.

(2) Im Falle der Einräumung eines Benützungsrechtes an einem Urnengrab in der Urnengrabstätte sind neben der Gebühr nach Abs. 1 lit. b noch folgende Gebühren zu entrichten:

- a) je Urnenwandtafel mit Gravur:
 1. für die erste verstorbene Person: 500 Euro und
 2. für jede weitere verstorbene Person auf derselben Urnenwandtafel: je 250 Euro; kann die vorhandene Urnenwandtafel nicht mehr verwendet werden, so ist der Betrag gemäß Z 1 ebenfalls zu entrichten;
- b) für ein Weihwassergefäß je Urnengrab: 325 Euro.

(3) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes an einem Urnengrab in der Urnengrabstätte kann der bisherige Benützungsberechtigte die dazugehörige Urnenwandtafel kostenlos übernehmen, das Weihwassergefäß hingegen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 4

Verlängerungsgebühren

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann um 15 Jahre verlängert werden.

(2) Für die Verlängerung des Benützensrechtes sind Verlängerungsgebühren in der Höhe der jeweiligen Grabstättengebühr gemäß § 3 Abs. 1 zu entrichten. Dabei wird die jeweilige Grabstättengebühr gemäß § 3 Abs. 1 zugrunde gelegt, die im letzten Jahr, in dem das Benützensrecht aufrecht ist, gilt.

§ 5

Bestattungsgebühren

Bestattungen sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Die für das Öffnen und Schließen der Grabstätte anfallenden Kosten sind vom Benützensberechtigten direkt an den beauftragten Unternehmer zu entrichten.

§ 6

Friedhoferhaltungsgebühren

Für jede Grabstätte, für die ein Benützensrecht eingeräumt ist, hat der Benützensberechtigte jährlich eine Friedhoferhaltungsgebühr von 31,00 Euro zu entrichten. Diese Gebührenschild entsteht mit 1. Februar eines jeden Jahres.

§ 7

Verzicht auf das Benützensrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung, VBl. Gemeinde Blons Nr. 6/2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a g . E r i c h K a u f m a n n